

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firmen cms electronics gmbh inkl. Tochtergesellschaften

Stand: September 2020

1. Begriffsbestimmungen

Die gegenständlichen Bestimmungen sollen auch für alle Tochterunternehmen der cms electronics gmbh wie folgt aufgelistet Gültigkeit besitzen:

- cms electronics gmbh, Industriering 7, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, UID-Nr: ATU56422277, Firmenbuch: FN 231389 d,
- cms electronics hungary kft, Harmatos utca 56, H-8640 Fonyod, Ungarn, UID-Nr: HU13546423, Firmenbuch: 14-09-306508,
- cms electronics germany gmbh, Eichstetter Straße 57, DE-79232 March-Neuershausen, Deutschland, UID-Nr: DE298306266, Handelsregisternummer: Registergericht Freiburg, HRB 712603,
- cms electronics asia pacific limited., Level 7, K11 Atelier Victoria Dockside, 18 Salisbury Road, Tsim Sha Tsui, Kowloon, Hong Kong,
- cms electronics china ltd., Unit A & C, 44th Floor, Tower A, NEO Building, 6011 Shennan Avenue, Futian District, Shenzhen, China,

Der Lieferant stimmt daher zu, dass sämtliche Bestellungen von Tochtergesellschaften den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen, sofern mit der jeweiligen Tochtergesellschaft unter Ausschluss dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Vertragspartner ist ausschließlich die jeweils bestellende Tochtergesellschaft. Dementsprechend werden cms electronics gmbh oder ihre Tochtergesellschaften als Auftraggeber im Folgenden auch mit cms electronics gmbh oder cms electronics abgekürzt.

2. Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

(a) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten uneingeschränkt für alle Geschäfte der Firmen sowie mit den Verkäufern vertragsgegenständlicher Ware bzw. Erbringern vertraglicher Dienstleistungen („Lieferanten“).

(b) Mündliche Absprachen und Abweichungen von diesen AEB sind nur nach schriftlicher Bestätigung von einem hierzu gegenüber dem Lieferanten ausdrücklich bevollmächtigten Mitarbeiter von cms electronics gültig. Werden in Ausnahmefällen anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall und müssen ausdrücklich schriftlich und beiderseits unterfertigt festgehalten werden.

(c) Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall Bedarf es nicht. Kein Verhalten von cms electronics ist unter irgendwelchen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen von cms electronics, Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung und Ähnlichem. Der Lieferant stimmt zu, dass selbst bei Verweis auf oder Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten im Rahmen eines einzelnen Bestellvorganges unabhängig von

einem ausdrücklichen Widerspruch seitens cms electronics auch auf dieses Rechtsgeschäft jedenfalls ausschließlich die gegenständlichen AEB Anwendung finden.

(d) Eine Annahme oder Durchführung eines Auftrages von cms electronics durch den Lieferanten gilt als uneingeschränkte Anerkennung dieser AEB.

(e) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(f) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Logistikverträge, Qualitätsvereinbarung. Dabei gilt für den Fall eines Widerspruchs zwischen einzelnen Klauseln verschiedener Dokumente die Vorrangigkeit der Dokumente in folgender Rangordnung als vereinbart:

Logistikvertrag, Produktliste, *Bestellung*, *AEB*.

3. Angebote - Bestellung - Bestätigung der Bestellung

(a) Anfragen von cms electronics beim Lieferanten über dessen Produkte und Lieferkonditionen sowie Aufforderungen von cms electronics zur Angebotsabgabe seitens des Lieferanten binden cms electronics in keiner Weise.

(b) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(c) Ein Auftrag von cms electronics ist ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn dieser von cms electronics schriftlich erteilt und firmenmäßig gezeichnet wurde. Bis zur ordnungsgemäßen Erstellung und Übermittlung einer Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, kann cms electronics die jeweilige Bestellung oder Änderung jederzeit zur Gänze oder teilweise widerrufen, ohne dass dem Lieferanten daraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Dasselbe gilt für nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(d) cms electronics behält sich vor, gegen Ersatz der bis dahin angefallenen, nachgewiesenen, Kosten vom Vertrag zurückzutreten.

(e) Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von cms electronics abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von cms electronics schriftlich angenommen werden.

4. Preise

(a) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis bei „DDP (Erfüllungsort)“, oder, bei Lieferungen innerhalb der EU „DAP (Erfüllungsort)“ gemäß Incoterms 2020.

(b) Wenn im Konkreten nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, beinhalten die vereinbarten Preise unabhängig von den einschlägigen Bestimmungen des jeweils vereinbarten Incoterms stets auch Versand-, Transport-, Versicherungs- und etwaige Kosten für eine gemäß Liefergegenstand geeignete und sichere Verpackung sowie die ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Dokumentation. Der Lieferant trägt auch allfällige Zoll- und Speditionsspesen.

cms electronics gmbh
Industriering 7
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 463 330340-0
Fax +43 (0) 463 330340-125
FN 231389 d
Firmenbuchgericht Klagenfurt
UID-Nummer ATU56422277
AEO Nr.: ATAE0C114AMEJ2
www.cms-electronics.com

electronics all inclusive

Created by: M. Quendler	07.09.2020	Checked: A. Starzacher	07.09.2020	Approved by: M. Quendler	07.09.2020	Version: D Page 1 of 6	cms No.	F043D
SA								

This is an online document. Printed copies are only valid on the date of printing. In the case of doubt, the online version shall take precedence.

Der Preis umfasst insbesondere auch, dass

- der Lieferant dem Auftraggeber das uneingeschränkte Eigentumsrecht an sämtlichen Unterlagen, Plänen und Dokumentationen, an den sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen sowie an allen Immaterialgüterrechten (Patent-, Marken-, Urheber-, Musterrechte, etc.), die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch der Leistungen des Verkäufers erforderlich sind, überträgt, und zwar auch hinsichtlich jener Leistungen, die durch etwaige Sublieferanten erbracht werden;
- der Lieferant dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung zu jeder Zeit kostenfrei detaillierte Fortschrittsberichte zur Verfügung stellt.

5. Lieferung – Transport

(a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und gelten als Fixtermine.

(b) Für die Pünktlichkeit der Lieferung ist bei reinen Warenlieferungen das mangelfreie Eintreffen der vertragsgemäßen Ware am Liefer- bzw. Erfüllungsort ausschlaggebend. Bei Lieferungen, die Aufbau, Installation oder Dienstleistungen durch den Lieferanten beinhalten, gilt der Vertragsgegenstand – unabhängig von etwaigen vertraglich vorgesehenen Lieferbestimmungen – in jedem Fall erst nach erfolgreicher Abnahme durch cms electronics als geliefert.

(c) Bei voraussichtlichem Lieferverzug oder vorhersehbaren Lieferverzögerungen, ist der Lieferant verpflichtet, cms electronics umgehend davon zu informieren. Diese Information beschränkt nicht die Haftung des Lieferanten für jegliche Schäden, die aufgrund des Lieferverzuges entstehen.

(d) Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so ist cms electronics nicht zur Annahme der Lieferung verpflichtet, im Fall der Annahme aber berechtigt, den Lieferanten mit den dadurch entstandenen Kosten, etwa Lagerkosten, zu belasten und diese Kosten von ausstehenden Zahlungsverpflichtungen in Abzug zu bringen. Zahlungen werden bei vorzeitigen Lieferungen entsprechend den vereinbarten Liefer- und Zahlungsterminen geleistet.

(e) Im Falle eines Lieferverzugs ist cms electronics darüber hinaus in jedem Fall berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtwertes des Auftrages pro Werktag der Verzögerung zu erheben. Diese Strafe darf jedoch 10% des Gesamtwertes des Auftrages nicht überschreiten. Der Ersatz des aufgrund der verspäteten Lieferung entstandenen Schadens steht cms electronics unbeachtet dieser Vertragsstrafe in voller Höhe zu.

(f) cms electronics ist berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins vom Auftrag zur Gänze oder teilweise ohne Setzen einer Nachfrist zurückzutreten; dies unbeschadet der cms electronics aufgrund dieses Ereignisses zustehenden Schadenersatzansprüche.

(g) cms electronics kann unabhängig von dem Fixgeschäftscharakter jeder Lieferung auf die weitere Vertragserfüllung durch den Lieferanten bestehen. Sollte sich cms electronics demnach trotz Terminüberschreitung zur Annahme der Ware bereit erklären und spezielle Maßnahmen für die Verkürzung der Transportzeit möglich bzw. erforderlich sein, sind sämtliche Kosten dafür (z.B.: Luft-, Eilfracht usw.) vom Lieferanten zu tragen.

(h) Mehr- oder Mindermengen werden von cms electronics nicht akzeptiert.

6. Versandvorschriften - Gefahrenübergang

(a) Mangels anders lautender Vereinbarung, haben sämtliche Lieferungen des Lieferanten, sofern diese innerhalb der EU erfolgen DAP (genannter Erfüllungsort) gemäß Incoterms 2020, sofern diese von außerhalb der EU durchgeführt werden DDP (genannter Erfüllungsort) gemäß Incoterms 2020 zu erfolgen.

(b) Als Erfüllungsort gilt derjenige Ort, an den die Ware gemäß der Benennung in der jeweiligen Bestellung von cms electronics auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist. Im Zweifel soll dies folgender Ort sein:

- die in der Bestellung genannte Empfangsstelle, oder
- bei langfristigen Lieferbeziehungen die sonst stets betroffene Lieferadresse, oder
- gemäß Artikel 17 dieser Einkaufsbedingungen die Geschäftsadresse der bestellausführenden Geschäftseinheit des Auftraggebers.

(c) Die Lieferpapiere und Rechnungen haben neben den Bestelldaten und Angaben zur zolltariflichen Einreihung und Präferenzberechtigung auch unsere vollständige Bestellnummer und unseren 7-stelligen Artikelcode bzw. detaillierte Warenbezeichnung zu enthalten.

(d) Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist cms electronics unverzüglich und unaufgefordert mittels Präferenznachweis anzuzeigen.

Präferenznachweise

sind mittels EUR-1 bzw. als „Ermächtigter Ausführer“ als Erklärung auf der Rechnung gem. EU-Verordnung (UE-MED) zu erbringen. Der Lieferant erstellt einmal jährlich für cms electronics bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gem. Art. 61 bis 66 sowie die Anhänge 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA).

(e) Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht – unabhängig von entsprechenden Angaben des Lieferanten – vorbehaltlos auf cms electronics über.

7. Qualität - Dokumentation

(a) Bestellungen dürfen nur nach den schriftlich vereinbarten Spezifikationen und Prüfabsprachen ausgeführt werden.

(b) Alle gelieferten Teile und Stoffe müssen den österreichischen, EU und internationalen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, sowie den jeweils letztgeltenden gesetzlichen Bestimmungen, entsprechen.

(c) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

(d) CE-Kennzeichnung: Nach EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern.

(d) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Lieferant sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Form, mindestens die Anforderungen nach ISO 9001, zu erfüllen. Der Lieferant erklärt sich bereit, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten.

(e) Der Lieferant wird cms electronics bzw. einem von ihr Beauftragten auf Verlangen jederzeit - auch unangemeldet - Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätssicherungs-

cms electronics gmbh
Industriering 7
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 463 330340-0
Fax +43 (0) 463 330340-125
FN 231389 d
Firmenbuchgericht Klagenfurt
UID-Nummer ATU56422277
AEO Nr.: ATAEOC114AMEJ2
www.cms-electronics.com

electronics all inclusive

Created by: M. Quendler	07.09.2020	Checked: A. Starzacher	07.09.2020	Approved by: M. Quendler	07.09.2020	Version: D Page 2 of 6	cms No.	F043D
SA								

This is an online document. Printed copies are only valid on the date of printing. In the case of doubt, the online version shall take precedence.

managementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Unterlieferanten des Lieferanten, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.

8. Sicherheit und Umweltschutz

(a) Bei chemischen Produkten wird das neueste Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt. Bei jeder Aktualisierung wird dieses ohne Aufforderung an cms electronics übermittelt. Das Sicherheitsdatenblatt wird in der Sprache des Empfängerlandes gemäß REACH 1907/2006 des Europäischen Parlaments verfasst.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten Sicherheitsvorschriften und Umweltschutzvorschriften, insbesondere die anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie auch sämtliche EU-rechtliche Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und dies auf Anfrage auch schriftlich zu bestätigen.

(c) Die im Link <http://std.iec.ch/iec62474> zu Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen gelisteten verbotenen und deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe dürfen in den gelieferten Produkten, die an cms geliefert werden, nicht enthalten sein bzw. müssen, wenn vorhanden, deklariert werden.

Die Deklaration im IMDS-System www.mdsystem.com ist hierfür ausreichend.

Wenn kein IMDS Eintrag erfolgt, hat die Materialdeklaration gemäß IEC62474 zu erfolgen

(d) Gemäß der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), sind alle Hersteller innerhalb der EU sowie Importeure, die Produkte (Erzeugnisse, Gemische und/oder Stoffe) in die EU einführen, zur Registrierung von Stoffen als solche und in Zubereitungen verpflichtet. Diese Registrierung hat für jede juristische Person zu erfolgen, sobald von der registrierungspflichtigen Substanz mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt und/oder eingeführt wird, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(e) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedstaaten haben, verpflichten sich die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten und nur Produkte zu liefern, die entsprechend bei der ECHA (European Chemicals Agency) vorregistriert bzw. registriert wurden. Im Fall, dass Informationspflichten, Registrierungs- und/oder Zulassungspflichten vom Lieferanten nicht gemäß REACH ausgeführt wurden, ist cms electronics zu jeder Zeit berechtigt jede Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme von Lieferungen zu verweigern, ohne dass cms electronics dadurch Kosten entstehen.

(f) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – substances of very high concern) sind in der jeweils aktuellen Kandidatenliste aufgeführt, welche von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) veröffentlicht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. cms electronics Lieferanten sind verpflichtet regelmäßig zu überprüfen, ob die von ihnen an cms electronics gelieferten Produkte die in der Kandidatenliste aufgelisteten besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten, sodass gewährleistet ist, dass bei Aufnahme eines gelieferten Produktes in die Kandidatenliste unverzüglich allfällig notwendige Maßnahmen gesetzt werden können. Sollten diese Substanzen in einer Menge von mehr als 0,1 % Gewichtsanteil identifiziert werden, sind cms electronics

Lieferanten verpflichtet, dies cms electronics unverzüglich schriftlich zu melden.

Die Kandidatenliste ist zu finden unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) werden schrittweise in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen. Nach ihrer Aufnahme dürfen sie nach einem festzulegenden Ablauffermin nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, das betreffende Unternehmen hat eine Zulassung erhalten. cms electronics Lieferanten sind dazu angehalten, unverzüglich die notwendigen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Zulassung für die enthaltenen Stoffe bei der ECHA zu erhalten. cms electronics muss über alle REACH relevanten Aktivitäten unverzüglich informiert werden, sofern diese Informationen relevant für die Liefer- und Produktionsfähigkeit sind. Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung von cms electronics zu den geplanten Maßnahmen einzuholen.

(g) Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sind einzuhalten und eine Konformitätserklärung mitzuliefern in dem die Konformität bestätigt wird.

Sollte ein Stoff in den von cms electronics bezogenen Materialien den Grenzwert überschreiten, muss dies vor der Lieferung der cms electronics schriftlich bekannt gegeben werden. Diesfalls ist die cms electronics zum sofortigen Vertragsrücktritt auch nur eines Teils davon berechtigt.

(h) Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Waren ausschließlich unter Ausschluss der Kinderarbeit gefertigt wurden. Er stellt sicher, dass auch sämtliche seiner Vorlieferanten ihre Produkte und Leistungen ohne den Einsatz von Kinderarbeit herstellen bzw. erbringen. Auf Anforderung durch die cms electronics ist eine derartige Bestätigung unverzüglich vorzulegen.

(i) In der Elektronikindustrie eingesetzte Rohmetalle werden teilweise aus Regionen der Welt bezogen, welche als „Konfliktregionen“ bekannt sind. Damit sind insbesondere jene Regionen gemeint, wo Minen von militärischen Nichtregierungsgruppen oder unrechtmäßigen Militärfraktionen kontrolliert werden und die Erträge aus den illegalen Minen zu Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden und Diebstahl von Bürgern beitragen. Der Vertragspartner wird durch angemessene Sorgfalt und regelmäßige Überwachung der Lieferkette in zumutbarem Umfang die Beschaffung oder Nutzung von Konfliktmetallen vermeiden und auf Anfrage das dazugehörige Reporting auf Basis CMRT/CRT (<http://www.responsiblemineralsinitiative.org>) bereit zu stellen.

(j) Gemäß internationaler Gesetzgebungen dürfen Abfälle nur an Abfallsammler oder –behandler übergeben werden, die über eine Berechtigung in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart verfügen. Der Vertragspartner garantiert, dass er im Zeitraum der Ausübung des Abfallsammlers bzw. –behandlers für cms electronics über eine gültige Berechtigung verfügt und Abfälle umweltgerecht verwertet und/oder beseitigt. Auf Anforderung durch die cms electronics ist eine Bestätigung über

cms electronics gmbh
 Industriering 7
 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel. +43 (0) 463 330340-0
 Fax +43 (0) 463 330340-125
 FN 231389 d
 Firmenbuchgericht Klagenfurt
 UID-Nummer ATU56422277
 AEO Nr.: ATAE0C114AMEJ2
www.cms-electronics.com

electronics all inclusive

Created by: M. Quendler	07.09.2020	Checked: A. Starzacher	07.09.2020	Approved by: M. Quendler	07.09.2020	Version: D Page 3 of 6	cms No.	F043D
SA								

This is an online document. Printed copies are only valid on the date of printing. In the case of doubt, the online version shall take precedence.

die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle unverzüglich vorzulegen.

9. Zahlungsbedingungen - Rechnung - Zahlung

(a) Sofern im Einzelfall nichts anderes mit dem Lieferanten vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung:

- Innerhalb von 21 Tagen, abzüglich 3% Skonto
- oder innerhalb von 45 Tagen, abzüglich 2 % Skonto
- oder innerhalb von 90 Tagen netto

nach ordnungsgemäßer Lieferung und vollständigem Erhalt der mangelfreien Ware/Dienstleistung oder erfolgreicher Abnahme des Liefergegenstandes und Einlangen einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung (inkl. Angabe der Bestelldaten wie Bestellnummer, Artikelnummer, etc.). Die Vollständigkeit der Lieferung und damit die Fälligkeit einer Zahlung setzt in jedem Fall auch den Eingang sämtlicher vereinbarungsgemäß ausgestellter Qualitätsdokumente voraus.

(b) Alle Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung in zweifacher Ausfertigung an die vorgeschriebene Adresse zu senden und jeweils eine Kopie ist der Ware beizulegen. Kopien von Rechnungen müssen als solche ausgewiesen werden.

(c) Waren mit unterschiedlicher Zollbehandlung sind getrennt zu fakturieren.

(d) Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch Überweisung auf eine vom Lieferanten namhaft gemachte oder cms electronics bekannte Bankverbindung (IBAN und SWIFT-Code). Die Zahlungsfrist ist mit Überweisung durch die cms electronics gewahrt, es kommt nicht auf die Gutbuchung des Betrages beim Lieferanten an. Der Geldbetrag reist auf Gefahr des Lieferanten.

(e) cms electronics hat das Recht, fällige Zahlungen zurückzubehalten, sofern die Lieferung unvollständig oder nicht entsprechend den vereinbarten Spezifikationen oder anderen Bedingungen erfolgt.

(f) Die rügefremde Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch cms electronics stellen keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

(g) Forderungen aus Warenlieferungen und Erbringung von Dienstleistungen verjähren 1 Jahr nach Warenübernahme bzw. Abschluss der Arbeiten.

(h) Eine Zession einer aus einer Lieferung an uns entstandenen Forderung ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis gestattet.

(i) Der Lieferant kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur dann geltend machen, wenn die fälligen Forderungen des Lieferanten unstrittig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

10. Wareneingangsprüfung

(a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen bzw. relevanten Prüfungen der Produkte durchzuführen und verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Produkte sämtlichen Spezifikationen und Anforderungen von cms electronics genügen. cms electronics ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware bei Empfang zu prüfen.

(b) Eine Annahme der Ware, mit oder ohne Wareneingangsprüfung, entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, dass die Ware den Spezifikationen und Anforderungen von cms electronics entsprechen muss.

(c) Darüber hinaus schränkt eine allfällige Wareneingangsprüfung durch cms electronics auch nicht das Recht von cms electronics ein, allfällige Mängel auch zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend zu machen.

11. Mängelrüge - Garantie - Gewährleistung - Haftung

(a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(b) cms electronics ist zur Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche von jeglicher Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit befreit. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377, §378 UGB).

(c) Auch eine länger dauernde Benützung der mangelhaften Sache gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf cms electronics gesetzlich oder vertraglich zustehende Ansprüche.

(d) Der Lieferant garantiert für eine Dauer von 36 Monaten, dass der Liefergegenstand die gesetzlich vorgesehenen und vereinbarten Eigenschaften aufweist. cms electronics ist berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels, den Austausch der mangelhaften Sache oder Preisminderung zu verlangen. Sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten sind an dem Ort vorzunehmen, an dem sich die mangelhafte Ware bei bekannt werden des Mangels befindet.

(e) Sollte der Lieferant nicht bereit oder in der Lage sein, den Mangel im vom Käufer angemessen festgelegten Zeitraum zu beheben, so hat cms electronics das Recht: vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten und auch Schadensersatz zu fordern; Preisminderung geltend zu machen; oder die Behebung des Mangels auf Kosten und Risiko des Lieferanten in die Wege zu leiten und Schadensersatz für Ausfälle zu verlangen

(f) cms electronics ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder sonst besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(h) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und auf Wunsch von cms electronics jederzeit nachzuweisen.

(i) Die dem Lieferanten gegen den Versicherer im Schadensfall zustehenden Ansprüche tritt der Lieferant hiermit an cms electronics bis zur Höhe der bei cms electronics eingetretenen Schäden ab. cms electronics nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um allfällige ihn betreffende Verpflichtungen gegenüber der Versicherung (Obliegenheiten) unverzüglich zu erfüllen.

(j) Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit im Einzelfall davon keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, 36 Monate und beginnt frühestens mit der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes im Geschäftsbetrieb von cms electronics bzw. einem allfälligen Endkunden zu laufen,.

(k) Wird cms electronics aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant in die Haftung einzutreten, soweit sein Verhalten oder die Liefergegenstände haftungsauslösend waren und die cms electronics diesbezüglich schad-, klag- und exekutionslos zu halten

12. Schutzrechte

cms electronics gmbh
Industriering 7
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 463 330340-0
Fax +43 (0) 463 330340-125
FN 231389 d
Firmenbuchgericht Klagenfurt
UID-Nummer ATU56422277
AEO Nr.: ATAEOC114AMEJ2
www.cms-electronics.com

electronics all inclusive

Created by: M. Quendler	07.09.2020	Checked: A. Starzacher	07.09.2020	Approved by: M. Quendler	07.09.2020	Version: D Page 4 of 6	cms No.	F043D
SA								

This is an online document. Printed copies are only valid on the date of printing. In the case of doubt, the online version shall take precedence.

(a) Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Waren nicht in die Rechte Dritter, insbesondere Patentrechtsverletzungen, Warenzeichenrechtsverletzungen oder industriellen oder intellektuellen Urheberrechtsverletzungen eingreifen und er cms electronics im Falle von Streitigkeiten bezüglich gelieferter Waren gänzlich klag- und schadlos, sowie exekutionslos halten wird.

(b) Alle zur Ausführung von Angeboten und/oder Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Materialien, Berechnungen und sonstigen Informationen sowie Hilfsmittel bleiben uneingeschränktes Eigentum von cms electronics und dürfen nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zur Ausführung von Aufträgen Dritter genutzt werden.

(c) Entwürfe des Lieferanten, welche für cms electronics gefertigt werden, - gleich welcher Art - gehen ohne Mehrkosten mit allen Rechten in das Eigentum von cms electronics über; sofern ein solcher Eigentumsübergang rechtlich nicht möglich sein sollte, räumt der Lieferant cms electronics hiermit das zeitlich und örtlich unbeschränkte sowie ausschließliche Nutzungsrecht daran ein.

(d) Der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen, sowie auch die Stelle, an welcher der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen aufgedruckt werden, darf auf Waren usw., die nach von cms electronics genannten Spezifikationen hergestellt sind, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von cms electronics aufscheinen. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall, für den sie erteilt wurde.

13. Bemusterung - Freigabe

(a) Vor der Lieferung neuer Serienartikel sind serienmäßig gefertigte Muster mit Messbericht vorzulegen. Das gleiche gilt bei erstmaliger Inbetriebnahme eines Werkzeuges nach Konstruktionsänderung bzw. Werkzeugüberholung. Auf dem Lieferschein und der Verpackung muss unbedingt das Wort „Muster“ aufscheinen, dies in einer Größe und Darstellung, dass es auf den ersten Blick ersichtlich ist

(b) Die eigentliche Serienfertigung wird von cms electronics erst nach Genehmigung der Ausfallmuster freigegeben.

(c) Der Lieferant darf die von cms electronics vorgegebenen Spezifikationen nicht selbst ändern.

(d) Nach erfolgter Freigabe sind Änderungen der eingesetzten Materialien sowie des Herstellprozesses nur mit schriftlicher Zustimmung von cms electronics gestattet.

(e) Auf Verlangen wird der Lieferant cms electronics rechtzeitig vor Erstlieferung der bestellten Ware die Ergebnisse von Untersuchungen durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware, insbesondere die im Auftrag angeführten Eigenschaften, sowie die unbedingte Eignung zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck, vorlegen. Sollte cms electronics dies verlangen, lässt der Lieferant entsprechende regelmäßige Untersuchungen durch gerichtlich beidete Sachverständige auch während der Dauer des Auftrages durchführen. Deren Untersuchungsberichte sind cms electronics unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Die mit der Durchführung aller Untersuchungen einhergehenden Kosten trägt der Lieferant.

14. Zeichnungen – Werkzeuge - Eigentumsvorbehalt

(a) Die im Auftrag von cms electronics erstellten und von cms electronics entgoltenen Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge und Vorrichtungen sind uneingeschränktes Eigentum von cms electronics, über das cms electronics

inklusive Ersatzteile, Wartungsunterlagen, Bedienungsanleitung und Rechte jederzeit ohne weitere Kosten verfügen kann.

(b) Mit der Vollständigen Bezahlung des Fertigungsmittels geht das Eigentum an cms electronics über.

(c) Der Lieferant ist beauftragt und ermächtigt, als unser Stellvertreter die Werkzeuge unverzüglich nach Fertigstellung zu übernehmen (Eigentumsübergang) und als cms electronics Eigentum sowie mit der cms electronics-Produktbezeichnung unübersehbar zu kennzeichnen. Der Lieferant verwaltet diese treuhändig für cms electronics und darf diese mangels gegenteiliger Vereinbarung ausschließlich zur Ausführung von durch cms electronics erteilte Aufträge verwenden. Unverzüglich nach Aufforderung, sind die Werkzeuge an die cms electronics herauszugeben.

(d) Die Werkzeuge sind vom Lieferanten gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern.

(e) Die Kosten für die Werkzeugewartung, Reparaturen, Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und Abgeltung von Erfinder-, Urheber- und Patentrechten sind auf Lebensdauer mit dem vereinbarten Kaufpreis abgegolten. Die Aufbewahrungspflicht beträgt mindestens 7 Jahre nach der letzten Lieferung.

(f) Vor Verschrottung ist von cms electronics eine entsprechende schriftliche Genehmigung einzuholen.

(g) Dritte, die Anspruch auf Werkzeuge von cms electronics behaupten oder geltend machen, sind auf das Eigentum von cms electronics ausdrücklich aufmerksam zu machen und cms electronics ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen; unbedingt erforderliche Schritte zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Lieferant auf eigene Verantwortung und Kosten für cms electronics einstweilig durchzuführen.

(h) Für von cms electronics zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, etc. übernehmen wir keine Haftung.

(j) Jedenfalls verliert der Lieferant sein Eigentum an den Lieferungsgegenständen mit Weiterverarbeitung, Einbau, Vermischung, Vermengung, Weitergabe an Dritte und Ähnliches.

15. Beauftragung an Dritte

(a) Unsere Aufträge dürfen ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von cms electronics weder teilweise noch zur Gänze subvergeben werden.

16. Werbung

(a) Der Firmenname von cms electronics darf ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht für Werbe- oder sonstige Zwecke verwendet werden.

17. Insolvenz

(a) Sollte der Lieferant in Zahlungsschwierigkeiten sein oder ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt, so ist cms electronics berechtigt, teilweise oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten.

(b) Im Falle eines Rücktritts kann cms electronics weiterhin bestehende und ausgeführte Leistungen und Lieferungen des Lieferanten gegen angemessene Zahlung nutzen.

18. Geheimhaltung

(a) Alle Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, die im Zuge der Entwicklung des Produktes der Lieferant erhält oder erfährt und die nicht als allgemein anerkanntes technisches Wissen gelten, müssen Dritten gegenüber, falls im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, geheim gehalten werden und sind nur zum vereinbarten Zweck für cms electronics zu

cms electronics gmbh
Industriering 7
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 463 330340-0
Fax +43 (0) 463 330340-125
FN 231389 d
Firmenbuchgericht Klagenfurt
UID-Nummer ATU56422277
AEO Nr.: ATAE0C114AMEJ2
www.cms-electronics.com

electronics all inclusive

Created by: M. Quendler	07.09.2020	Checked: A. Starzacher	07.09.2020	Approved by: M. Quendler	07.09.2020	Version: D Page 5 of 6	cms No.	F043D
SA								

This is an online document. Printed copies are only valid on the date of printing. In the case of doubt, the online version shall take precedence.

verwenden. Der Lieferant hat diese Geheimhaltungsverpflichtung auf sämtliche seiner Mitarbeiter sowie etwaig genehmigten Unterlieferanten zu überbinden und für deren Einhaltung gegenüber cms electronics einzustehen.

19. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht - Sprache

(a) Erfüllungsort für die aufgrund dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Lieferungen und Leistungen ist, sofern sich aus Artikel 5(b) nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz des jeweiligen Bestellers.

(b) zum Gerichtsstand, dem anwendbaren Recht und der Sprache wird wie folgt vereinbart:

i.) Für Fälle, in denen der strittige Betrag zum Zeitpunkt der Klageeinbringung im Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren gleich oder unter € 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) liegt und es mit dem Staat in dessen Sitz der Vertragspartner (Lieferant) seinen Sitz hat ein Vollstreckungsübereinkommen für gerichtliche Entscheidungen gibt, gilt wie folgt:

Sofern die Bestellungen von der cms electronics gmbh mit Sitz in Österreich, der cms electronics germany gmbh oder der cms electronics hungary kft. durchgeführt werden, vereinbaren die Vertragsparteien für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ausschließlich die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts, wobei ausdrücklich die Anwendbarkeit des IPRG, sowie auch der Verweisungsnormen, des UN-KaufR (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - Vienna, 1980) ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das für Streitigkeiten zuständige Gericht ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.

Für die cms electronics asia pacific und unsere weiteren Unternehmen in den USA wird vereinbart, dass ausschließlich der Gerichtsstand jener sein soll, an dem die Auftraggeberin ihren Sitz hat. Anwendbares Recht ist jenes, welches an dem Ort gilt, an dem die Auftraggeberin ihren Sitz hat. Ausdrücklich wird auch hier das UN-KaufR (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - Vienna, 1980) in der jeweils gültigen Fassung und allfällige Verweisungsnormen ausgeschlossen.

Sollte die Auftraggeberin die cms electronics china ltd. sein, so wird vereinbart, dass ausschließlicher Gerichtsstand Hong Kong ist. Anwendbares Recht ist jenes, welches in HongKong anzuwenden ist.

Ausdrücklich wird auch hier das UN-KaufR (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - Vienna, 1980) in der jeweils geltenden Fassung und allfällige Verweisungsnormen ausgeschlossen.

ii.) Für Fälle, in denen der strittige Betrag zum Zeitpunkt der Klageeinbringung im Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren über € 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) liegt oder es mit dem Staat in dessen Sitz der Vertragspartner (Lieferant) seinen Sitz hat kein Vollstreckungsübereinkommen für gerichtliche Entscheidungen gibt, gilt wie folgt:

Sofern die Bestellungen von der cms electronics gmbh, der cms electronics germany gmbh, der cms electronics hungary kft. oder unserer weiteren Unternehmen in den USA durchgeführt wird, werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ausschließlich nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) vereinbart und werden diese Streitigkeiten von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern entschieden. Es ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, des UN-KaufR (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - Vienna, 1980) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch. Der Verhandlungsort ist ausschließlich Wien.

Sofern die Bestellungen von der cms electronics asia pacific ltd. oder der cms electronics china ltd. durchgeführt wird, werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ausschließlich von der Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC) abgewickelt und endgültig entschieden, dies unter Anwendung der HKIAC Administered Arbitration Rules. Die Streitigkeiten werden von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern entschieden. Es ist ausschließlich österreichisches unter Ausschluss der Verweisungsnormen, des UN-KaufR (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - Vienna, 1980) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Der Verhandlungsort ist ausschließlich Hong Kong.

Für den Fall eines Schiedsgerichtsverfahrens wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verlierer eines Prozesses die gesamten Kosten der obsiegenden Partei zu ersetzen hat.

(c) Soweit neben der Vertragssprache Deutsch eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

20. Salvatorische Klausel

(a) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

cms electronics gmbh
Industriering 7
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 463 330340-0
Fax +43 (0) 463 330340-125
FN 231389 d
Firmenbuchgericht Klagenfurt
UID-Nummer ATU56422277
AEO Nr.: ATAEOC114AMEJ2
www.cms-electronics.com

electronics all inclusive

Created by: M. Quendler	07.09.2020	Checked: A. Starzacher	07.09.2020	Approved by: M. Quendler	07.09.2020	Version: D Page 6 of 6	cms No.	F043D
SA								

This is an online document. Printed copies are only valid on the date of printing. In the case of doubt, the online version shall take precedence.